
Name, Vorname

Schule

Amtsbezeichnung, Personal-Nr.

Privatanschrift mit Telefon-Nr.

auf dem Dienstweg an das

Stellungnahme: Schule und ggf. Schulamt

Ministerium für Schule und Berufsbildung
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Str. 16 - 22
24105 Kiel

Hiermit beantrage ich Urlaub ohne Dienstbezüge

- nach § 64 Abs. 1 Nr. 1 LBG**
- Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, **wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen**

- nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 LBG (Altersurlaub)**
- Urlaub ohne Dienstbezüge nach Vollendung des 50. Lebensjahres, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, **wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen**
 - insgesamt maximal 15 Jahre (Höchstdauer siehe § 65 LBG)

für den Zeitraum:

ab Schuljahresbeginn (1. August) _____ bis zum Ende des Schuljahres _____

Es wird empfohlen, den Antrag in freier Formulierung näher zu begründen, insbesondere für den Fall, dass z. B. gesundheitliche Gründe geltend gemacht werden.

- nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 LBG (familiäre Gründe)**
- insgesamt maximal 15 Jahre (Höchstdauer siehe § 65 LBG)
 - Voraussetzungen:
 - ⇒ Betreuung mindestens eines Kindes unter achtzehn Jahren oder
 - ⇒ Betreuung eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

Ich betreue:

- mein/e Kind/er _____ geb. am _____
 _____ geb. am _____
 _____ geb. am _____

- einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
(ein aktuelles Gutachten ist bei jeder Antragstellung beizufügen).

für den Zeitraum:

- ab Schuljahresbeginn (1. August) _____ bis zum Ende des Schuljahres _____
(bei Kinderbetreuung höchstens bis zum Ende des Schulhalb- bzw. Schuljahres, in dem das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet)

- unmittelbar im Anschluss an meine Mutterschutzfrist bzw. die mir gewährte Elternzeit,
also ab _____ bis Ende des Schuljahres _____ (höchstens bis
zum Ende des Schulhalb- bzw. Schuljahres, in dem das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet)

Ich bin darüber informiert, dass ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamtinnen und Beamte nach § 80 Abs. 5 LBG nach derzeitiger Rechtslage nicht beihilfeberechtigt sind. Dies gilt nicht für Alleinerziehende, die zum Zwecke der Kinderbetreuung beurlaubt sind, und für Beurlaubungen zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger (gemäß § 80 Abs. 5 Nr. 3 und 4 LBG).

Mir ist bekannt, dass sich die versorgungsrechtlichen Folgen eines Urlaubs ohne Dienstbezüge insbesondere aus den §§ 5, 6, 16, 84 und 87 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein ergeben.

Lehrkräfte, die Leitungs- und Funktionsstellen innehaben, können **keine** Beurlaubung nach § 64 Abs. 1 Nr. 1 LBG erhalten.

Die Höchstdauer von Beurlaubung und unterhältiger Teilzeit gemäß § 65 LBG ist mir bekannt.

Mir ist bekannt, dass ich berufliche Verpflichtungen außerhalb des Beamtenverhältnisses während des Bewilligungszeitraumes nur in dem Umfang eingehen darf, in dem nach §§ 70 bis 74 LBG den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen können nur zugelassen werden, soweit die Nebentätigkeit den dienstlichen Pflichten oder dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderläuft.

Änderungen werde ich unverzüglich mitteilen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)